

Umgehungsmanöver durchführen wie sein Vater; es war daher damit zu rechnen, daß die Langobarden dieses Mal besser auf der Hut sein würden. So führte er die Verhandlungen zum Schein, um Desiderius in Sicherheit zu wiegen, und täuschte nach Scheitern der Verhandlungen Vorbereitungen zum Rückmarsch vor²⁷⁾, während ein Teil seiner Truppen bereits das Umgehungsmanöver durchführte. Es war dieses Umgehungsmanöver, nicht das vom Liber pontificalis berichtete göttliche Wunder, das die Langobarden zwang, kampfflos abzuziehen, um der Einschließung zu entgehen. Daß die Reichsannalen diese Scheinverhandlungen nicht erwähnten, ist ebenso verständlich wie die Tatsache, daß der nur über den äußeren Hergang unterrichtete Liber pontificalis sich nicht die Gelegenheit entgehen ließ, an ihnen noch einmal die Verstocktheit des Desiderius zu erweisen. Werden an dieser Stelle nach einer ganz bestimmten Richtung hin die Grenzen des Aussagewertes dieser Quelle deutlich, so erweist sich andererseits die hohe geschichtliche Bedeutung der Papstvitae des 8. Jahrhunderts gerade daran, daß die Vita Hadriani mit dem Jahre 774 aufhörte, wirkliche Geschichte zu geben. Es war das Jahr, in dem das Papsttum völlig unter den Einfluß Karls geriet, der nunmehr auch Langobardenkönig war. Mit der Selbständigkeit der großen päpstlichen Politik endete auch der große Zug der Darstellung, die ihr so oft gedient hatte.

²⁷⁾ Duchesne 1, 495 Z. 14: *dum vellent Franci alio die ad propria reverti* ...; vgl. ebd. 515 A. 21. Diese Stelle trägt auch nicht die Interpretation von F. Lot, *La naissance de la France* (1948) 340, 390, daß Karl vor der Gefahr einer Desertion seines Heeres gestanden habe.

Die Capitularia missorum specialia von 802

Von

Wilhelm A. Eckhardt

Die Grundlagen für unsere Kenntnis und Beurteilung der Kapitularien und damit für alle weitere Kapitularienforschung gelegt zu haben, ist das unbestrittene Verdienst von Alfred Boretius¹⁾. Seine Ausgabe der Kapitularien²⁾ aber hat vielfache Kritik hervorgerufen. Richtete sich diese zunächst vornehmlich gegen seinen Text der *Collectio Ansegisi*³⁾, so brachte schon Krusch⁴⁾ zahlreiche Beispiele dafür, daß es mit der Zuverlässigkeit der Kapitularientexte nicht besser bestellt ist⁵⁾. Finsterwalder⁶⁾ wies dann

¹⁾ Die Capitularien im Langobardenreich (1864); Beiträge zur Capitularienkritik (1874). Vgl. dazu Seeliger, Die Kapitularien der Karolinger (1893), dessen Einwände gegen die von Boretius begründete Einteilung der Kapitularien von der herrschenden Lehre (vgl. vor allem Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1², 1906, 543 ff.) m. E. zu wenig berücksichtigt worden sind.

²⁾ MG. Capit. 1 (1883).

³⁾ Krause, NA. 16 (1891) 421 ff.; Seckel, Festschrift Heinrich Brunner (München 1914) S. 378; Bresslau, NA. 42 (1921) 215 f., 581 f.; Christ, DA. 1 (1937) 296 f., 310 ff.

⁴⁾ Die Lex Bajuvariorum (1924) S. 46 f., 81 und 88.

⁵⁾ Vgl. auch W. A. Eckhardt, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (1955) S. 18 f. — Zu dieser Arbeit ist auf Grund einer Besprechung von A. Duch in „Das Werraland“ 7 (1955) 46 zu berichtigen: Über Rado (S. 34) vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912) 384; die *nanes*-Stelle (S. 51) ist schon bei Du Cange-Henschel richtiggestellt. Die Einwände Duchs gegen die Emendation von *in die apparitionis*